

- Anhörung**
 Befreiung
 Sonstiges

Vorlagen Nr. 61/025/2019

öffentlich

Fachbereich: Planungsamt Bearbeiter/in: Heimann, Susanne	Datum: 18.06.2019 Az.: 61-3
-------------------------------------------------------------	--------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Beirat der Unteren Naturschutzbehörde	10.07.2019	Anhörung

Erweiterung der Abraumhalde der Kalkwerke H. Oetelshofen GmbH & Co.KG

- Entwicklungsziel 1 - Erhaltung
 Entwicklungsziel 2 - Anreicherung
 Entwicklungsziel 3 - Wiederherstellung
 Entwicklungsziel 4 - Ausbau
 Entwicklungsziel 5 - Ausstattung
 Entwicklungsziel 6 - Temporäre Erhaltung
- Naturschutzgebiet
 Naturdenkmal
 Landschaftsschutzgebiet
 Geschützter Landschaftsbestandteil
 Brachfläche
 Sonstiges
- FFH-Gebiet
 300m Zone zum FFH-Gebiet

Beschlussvorschlag:

Der Beirat stimmt der Verwaltungsabsicht zu, im Verfahren zum Antrag nach § 35 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz zur Erweiterung der Halde Oetelshofen in Wuppertal die in der Vorlage dargestellten Bedenken abzugeben.

Fachbereich: Planungsamt	Datum: 18.06.2019
Bearbeiter/in: Heimann, Susanne	Az.: 61-3

Erweiterung der Abraumhalde der Kalkwerke H. Oetelshofen GmbH & Co.KG

1. Anlass der Vorlage:

Die Kalkwerke H. Oetelshofen GmbH & Co. KG betreiben auf der Grundlage eines Planfeststellungsbeschlusses vom 26.03.2013 in der Gemarkung Schöller in Wuppertal den Kalksteintagebau Grube Osterholz. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde, neben der Erweiterung der Grube Osterholz, der Betrieb von zwei Abraumhalden (Deponien), auf die ausschließlich eigener Abraum aus der Grube verbracht wird, mit einem Fassungsvermögen von ca. 1,5 Mio. m³ beantragt und genehmigt (Abraumhalde Schöller, Abraumhalde Holthäuser Heide). Parallel zu den vorgenannten Abraumhalden betreibt die Fa. Kalkwerke H. Oetelshofen GmbH & Co. KG die Abraumhalde (Deponie) Oetelshofen.

Die Abraumhalde Oetelshofen hat zwischenzeitlich ihre Endausdehnung erreicht. Auf der Halde finden aktuell noch Restarbeiten statt.

Im Zuge der Planungen in den 2010er Jahren für die Erweiterung der Grube Osterholz ging das Unternehmen Oetelshofen davon aus, dass der Abbau in der Lagerstätte bis ca. 2023 soweit fortgeschritten ist, dass eine Innenverkipfung begonnen werden kann. Weiterhin wurde davon ausgegangen, dass das Haldenvolumen auf den drei Außenhalden ausreicht, um den Zeitraum bis zum Beginn der Innenverkipfung zu überbrücken.

Aufgrund betrieblicher Erkenntnisse in der jüngsten Vergangenheit hat sich das Verhältnis in der Lagerstätte zwischen brauchbarem Material und Material, das aufgehaldet werden muss, verschlechtert. Dieses führt nach Ansicht des Unternehmens einerseits dazu, dass sich der Endausbau der Lagerstätte im Bereich der geplanten Innenverkipfung verzögert, andererseits reicht das noch zur Verfügung stehende Haldenvolumen nicht aus, um den Zeitraum bis zum Beginn der Innenverkipfung zu überbrücken.

Deswegen soll die Abraumhalde Oetelshofen um insgesamt ca. 6,98 ha in Richtung Westen erweitert werden (siehe Anlage 1). Durch die Erweiterung der Halde würde ein zusätzliches Haldenvolumen von ca. 2,2 Mio. m³ geschaffen.

2. Örtlichkeit und Dimensionierung des Vorhabens:

Für die Anlage der Abraumhalde ist die Anlehnung an die bestehende Abraumhalde Oetelshofen und hier speziell im Bereich der Westflanke vorgesehen. Westlich der Abraumhalde Oetelshofen und der Grube Osterholz befinden sich Flächen, die im Regionalplan als Flächen für Wald und für den Rohstoffabbau vorgesehen sind. Im Zuge von Erkundungsmaßnahmen durch das Unternehmen Oetelshofen in den Jahren 2011-2013 wurde festgestellt, dass das Unternehmen am Rohstoffabbau in dem ausgewiesenen Bereich kein Interesse hat, da die Kalksteinvorkommen dort nicht in ausreichender Menge vorhanden (höffig) seien. Das Unternehmen plant stattdessen in diesem Raum nun die verfahrensgegenständliche Erweiterung der Abraumhalde.

Die bestehende Abraumhalde Oetelshofen soll um insgesamt ca. 6,98 ha in Richtung Westen erweitert werden. Von der Erweiterung sind Flächen auf dem Gebiet der Stadt Wuppertal und des Kreises Mettmann (Stadt Haan) betroffen. Von der Erweiterungsfläche befinden sich ca. 5,64 ha im Osterholzer Wald und ca. 1,34 ha innerhalb der planfestgestellten Grube Osterholz.

Zusätzlich zu der Erweiterungsfläche sind ca. 4,38 ha auf der bestehenden Abraumhalde Oetelshofen betroffen. Diese Fläche dient als Auflagerungsfläche auf der bestehenden Halde für die geplante Erweiterung Richtung Westen (siehe Anlage 2).

Darüber hinaus soll aus Gründen des Lärm- und Sichtschutzes am westlichen Ende der geplanten Haldenerweiterung entlang des Wanderweges ein ca. 280 m langer, 5 m hoher und 20 m breiter Wall aufgeschüttet werden.

Das Abraummaterial aus der Grube Osterholz wird auf der Erweiterungsfläche und im Bereich des Lärmschutzwalles dauerhaft abgelagert. Die Menge des jährlich anfallenden Abraumes ist in erster Linie von den vorgefundenen Lagerstättenverhältnissen abhängig. Derzeit wird mit einer Aufhaltung von durchschnittlich 200.000 m³ pro Jahr gerechnet. Eine spätere Umlagerung des Materials z.B. in die Grube ist nicht vorgesehen.

Die Dauer der Aufhaltungsmaßnahmen inkl. Fertigstellungsarbeiten und Rekultivierung wird auf einen Zeitraum von 10-15 Jahren geschätzt.

3. Beschreibung des derzeitigen Zustands:

Die geplante Errichtung der Abraumhalde erstreckt sich im Bereich des Kreises Mettmann auf das Waldgebiet Osterholz. Hierbei handelt es sich vornehmlich um einen Kalk-Buchenwald, der kleinflächig von Eichenmischwäldern und Nadelforsten unterbrochen wird (s. Anlagen 3 und 4).

Im Eingriffsbereich der geplanten Erweiterung der Abraumhalde auf Haaner Gebiet setzt sich der Wald vornehmlich aus Buchen und Traubeneichen zusammen. Eingestreut finden sich dort vor unter anderem ältere Japanische Lärchen und in geringer Anzahl andere Nadelbaumarten. Besonders entlang des Wanderweges setzt sich der Bestand aus starkem bis sehr starkem Baumholz zusammen. Wegabseits weisen die Bäume geringes bis mittleres Baumholz auf.

Im Bereich des geplanten Walles, nordöstlich des Wanderweges „Milchweg“, stockt ein von starkem Buchenaltholz dominierter Waldbestand. Es handelt sich um einen Waldmeisterbuchenwald über dem Kalkzug. Dieser Waldtyp setzt sich nach Süden hin ins Tal des Osterholzer Baches fort.

Mit der Umsetzung des Vorhabens gehen auf dem Gebiet des Kreises Mettmann auf einer Fläche von rund 1,3 ha diese älteren Waldbestände, die an sich einen hohen ökologischen Wert haben, verloren.

4. Verhältnis des Vorhabens zum Regionalplan und Landesentwicklungsplan NRW:

Der Regionalplan der Bezirksregierung Düsseldorf (RPD) weist im Bereich der Erweiterungsfläche folgende Zielfestsetzungen auf (siehe auch Anlage 5):

- 2ea) Aufschüttung und Ablagerung
- Freiraumbereich 2eb) für zweckgebundene Nutzungen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Rohstoffe
- Freiraumbereich 2b) Waldbereiche mit den Freiraumfunktionen
 - 2db) Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung sowie
 - 2dc) Regionaler Grünzug

Gegen die Erweiterung der Halde Oetelshofen auf Haaner und Wuppertaler Stadtgebiet sowie die Errichtung des Lärmschutzwalls auf Haaner Stadtgebiet bestehen Bedenken wegen entgegenstehender Ziele der Raumordnung. Konkret bezieht sich das auf die hierfür erforderliche Inanspruchnahme von im Regionalplan Düsseldorf (RPD) dargestellten **Waldbereichen** (s.u. 4.1) sowie die Nichteinhaltung der Grenzen der im Regionalplan festgesetzten **Flächen für**

Aufschüttungen (s.u. 4.2) bzw. des Bereichs für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB).

4.1 Es stehen landesplanerische Ziele der Inanspruchnahme von Wald für die Abraumhalde entgegen. Gemäß Ziel 7.3-1 Abs. 1 des LEP ist Wald aus einer Vielzahl ausgeführter Gründe zu erhalten (Holzproduktion, Arten- und Biotopschutz, Klimaschutz, Kulturlandschaft, Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung u.a.).

Ausnahmsweise dürfen gemäß Ziel 7.3-1 Abs. 2 LEP Waldbereiche nur *dann* in Anspruch genommen werden, wenn für die angestrebten Nutzungen (1.) ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser (2.) nicht außerhalb des Waldes realisierbar ist und (3.) die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.

Nach Prüfung der Planunterlagen ist nicht erkennbar, dass diese landesplanerischen Bedingungen eingehalten werden. Es ist nicht nachvollziehbar dargelegt, warum nicht alternativ mit den Abraummassen eine sog. Innenverkippung in ausgebeuteten Bereichen des Steinbruchs erfolgen kann. Das wäre wald- und flächenschonender. Wirtschaftliche Vorteile des Betreibers, die sich bei der Waldinanspruchnahme einstellen, können da in der Planfeststellung nicht allein ausschlaggebend sein.

4.2 Es ist auch nicht erkennbar, warum die Halde außerhalb der im Regionalplan durchaus noch vor Ort für den Steinbruch ausgewiesenen Reserven für Halden errichtet werden soll. Der Regionalplan sieht für Abraumhalden der Fa. Oetelshofen auf Wuppertaler Stadtgebiet definitiv andere Flächen, auf der Ostseite der bestehenden Halde, vor (s. Anlage 5).

4.3 Zudem soll die Halde einschließlich des Lärmschutzwalles auf Haaner Gebiet in einem Abgrabungsbereich (BSAB-Reserve) errichtet werden. Dies widerspricht wiederum der regionalplanerischen Zielsetzung der Sicherung von Bodenschätzen. Bevor sich eine Halde und ein Wall irreversibel oder zumindest jeglichen Abbau erheblich erschwerend in BSAB-Bereiche schieben, sollte zunächst eine Überarbeitung der Zielfestlegungen des Regionalplans für die Festsetzung von BSAB in dem Raum erfolgen. Schließlich muss sich auch eine Planfeststellung nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz an diesen Zielen ausrichten. Andernfalls würde die langfristige Sicherung des Abbaus von Rohstoffen unterlaufen.

5. Verhältnis des Vorhabens zum Flächennutzungsplan:

Im Flächennutzungsplan der Stadt Haan wird das Vorhabengebiet als Fläche für Wald und als Fläche für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (*Schutzzone für den Kalkabbau*) dargestellt (siehe Anlage 6).

6. Verhältnis des Vorhabens zum Landschaftsplan:

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes und dort im Entwicklungsziel Nr. A 1.1-13 „Erhaltung einer mit natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“. Innerhalb des Geltungsbereichs liegt das Plangebiet im Landschaftsschutzgebiet A 2.3-12 „Gruiten Nord-Ost / Hahnenfurth“. (siehe Anlage 7). Die Unterschutzstellung erfolgte zum Erhalt der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, wegen der besonderen Bedeutung des Waldbestandes und wegen der reich strukturierten Landschaft mit hoher Eignung für die Naherholung.

Der Festsetzungsgrund „besondere Bedeutung des Waldbestandes“ gilt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Gruiten Nord-Ost / Hahnenfurth“ vor allem für den Laubwaldbestand des Osterholzes, der neben dem Biotopschutz auch eine hohe Erholungsfunktion für die Haaner und Wuppertaler Bevölkerung hat.

Da sich das Vorhaben außerhalb der im Regionalplan festgesetzten Bereiche für Abraumhalde bewegt, kollidiert es insofern mit den Festsetzungen des Landschaftsplan, die ihrerseits auf der Basis des Regionalplans (Waldfestsetzung) und in Deckung damit getroffen worden sind und denen insofern ein Vorrang gegenüber der Errichtung einer Halde zukommt.

7. Verhältnis des Vorhabens zur Eingriffsregelung:

a) Eingriffsvermeidung bei der Halde

- Wie unter den Punkten 4.1 und 4.2 dieser Vorlage dargestellt, stehen landes- und regionalplanerische Ziele der Inanspruchnahme von Wald für die Abraumhalde entgegen. Der Eingriff mit einhergehender Waldumwandlung ist verbunden mit einer Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktionen und schränkt die Erholung der Bevölkerung für einen langen Zeitraum ein. Die nachteilige ökologische Wirkung der Umwandlung kann nicht durch die Verpflichtung, Ersatzaufforstungen vorzunehmen, abgewendet werden. Erst reife Waldökosysteme erfüllen ihre Funktion, insbesondere in Bezug auf den Arten- und Biotopschutz sowie den Klimaschutz (CO₂-Bindung), in vollem Umfang. Ersatzaufforstungen können diesen Verlust nur bedingt ausgleichen. Eine Wiederaufforstung auf der Haldenerweiterung und dem Wall ersetzen in den nächsten Jahrzehnten nicht den Altbuchenbestand.
- Gemäß Ziel 7.3-1 Abs. 2 LEP dürfen – wie gesagt – Waldbereiche nur ausnahmsweise dann in Anspruch genommen werden, wenn für die angestrebten Nutzungen (1.) ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser (2.) nicht außerhalb des Waldes realisierbar ist und (3.) die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird. Erst die Einbeziehung alternativer planerischer Konzepte, räumlicher Standortalternativen oder technischer Vorhabenvarianten in die Umweltverträglichkeitsprüfung und Antragstellung ermöglicht die Identifizierung der Vor- und Nachteile bestimmter Alternativen aus Umweltsicht. Die Alternativenprüfung sowie der zugrundeliegende fachliche Alternativenvergleich eröffnen wesentliche Optionen für eine weitgehende Vermeidung oder Verminderung von Umweltbeeinträchtigungen und Eingriffen. Diese Prüfung ist ausweislich des vorliegenden Berichts zur Umweltverträglichkeit nicht, in jedem Fall nicht ausreichend erfolgt. Eine Innenverkipfung, eine temporäre Halde oder andere Möglichkeiten werden nur unzureichend als Option dargestellt und geprüft.

b) Eingriffsvermeidung beim Sicht- und Lärmschutzwall

- In einem Abstand von 200 m bis 400 m befinden sich drei Gebäude, für deren Anwohner laut Bericht zur Umweltverträglichkeit aus Gründen des weiteren Lärm- und Sichtschutzes entlang der bestehenden Genehmigungsgrenze der Grube Osterholz präventiv ein 280 m langer, 5 m hoher und 20 m breiter Wall aufgeschüttet werden soll. Gemäß § 13 Bundesnaturschutzgesetz sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorrangig zu vermeiden. Die temporäre Entfernung des Waldes mit einem großen Anteil an Altbäumen führt aufgrund seiner hohen ökologischen Wertigkeit zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Lebensraumes. Laut des Berichts zur Umweltverträglichkeit ergeben sich nach Auswertung der schalltechnischen Untersuchung und der Staubimmissionsprognose, dass Immissionsrichtwerte für Schall und Grenzwerte gemäß TA Luft nicht überschritten werden. Auch der Antrag zur Haldenerweiterung führt aus, dass der Wall aus Sicht des Immissionsschutzes (Staub, Lärm) nicht zwingend erforderlich ist.

Aus Sicht der Verwaltung (UNB) stellt der Wald an sich einen ausreichenden Sichtschutz dar, der durch Buschwerk (Ilex bspw.) angereichert werden kann – sofern ein Sichtschutz überhaupt erforderlich ist. Die Errichtung des Walls ist demnach ein vollständig vermeidbarer Eingriff bzw. eine vermeidbare erhebliche Beeinträchtigung i.S.d. § 13 BNatSchG.

c) Eingriffsminderung bei Halde und Wall

- Für den Fall, dass die Haldenerweiterungsfläche nicht vermieden werden kann, ist der Fuß der Halde mindestens 35 Meter vom Milchweg zum Schutz der wertvollen Altbaumbestände am Milchweg wegzurücken. Die Minderungsmaßnahme schützt insb. den südwestlich angrenzenden Waldbestand vor Staubemissionen, Lichtemissionen (Sonnenbrand Buche) und einer Erhöhung der Windwurfgefahr. Darüber hinaus können so die wertvollen dicken Bäume entlang des Weges erhalten bleiben.
- Falls der Lärmschutzwall – aus derzeit nicht ersichtlichen Gründen – dennoch notwendig sein sollte, wäre dieser zum Schutz der Altbaumbestände an die Steinbruchkante des bestehenden Kalksteinbruches Osterholz zu ziehen.

d) Eingriffsausgleich

Die UNB des Kreises Mettmann sieht – wie gesagt – im vorliegenden Fall gesetzeskonform die Eingriffsvermeidung bzw. -minderung als vorrangig an. Ungeachtet dessen wurde die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung geprüft:

Zur Abarbeitung des entstehenden Ausgleichsbedarfs wurde ein Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) mit einer ausgeglichenen Eingriffsbilanz erarbeitet. Daraus ergibt sich ein positiver Bilanzwert und die geplanten Eingriffe können durch die vorgesehenen Maßnahmen ausgeglichen werden.

Vorgesehene Ausgleichsmaßnahmen sind laut Gutachter eine Aufforstung auf der geplanten Halde und Umwandlungen von Fichten- und Pappelbeständen im Bereich Osterholz auf Haaner Stadtgebiet.

Aus Sicht der Verwaltung finden die Ausgleichsmaßnahmen im gebotenen räumlich-funktionalen Zusammenhang statt. Die Eingriffsbilanz des LBP ist zutreffend berechnet worden.

8. Verhältnis des Vorhabens zum Artenschutz:

a) Streng bzw. besonders geschützte Tiere:

Laut der Artenschutzprüfung (ASP II) wird belegt, dass unter Berücksichtigung der art-spezifischen Habitatansprüche und Verhaltensweisen der streng oder besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten (§ 7 Abs. 2 Nr. 10 und 11 BNatSchG) sowie der aufgeführten Vermeidungs- bzw. CEF-Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) für keine der streng oder besonders geschützten Tierarten Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG in Bezug auf die geplante Erweiterung der Halde Oetelshofen zu prognostizieren sind.

Gemäß dem UVP-Bericht werden durch Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen Verluste von Individuen und Entwicklungsstadien verhindert, bleiben Funktionen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von streng oder besonders geschützten Tierarten erhalten und werden erhebliche Störungen verhindert.

Vermeidungsmaßnahmen sind zum Beispiel:

Ökologische Betriebsbegleitung, Kontrolle von potentiellen Baumquartieren vor Einschlag, Bauzeitenfenster, Sicherung von Bruthabitaten auf der Haldenkopffläche

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind zum Beispiel:

Sicherung von Habitatbäumen, Anlage von Naturschutzteichen, Herstellung von Waldsäumen, Nisthilfen

Risikomanagement:

Kontrolle der Haldenfläche durch Ökologische Baubegleitung

Nach Auswertung des Gutachtens kommt die untere Naturschutzbehörde zum gleichen Ergebnis.

b) Nicht streng bzw. besonders geschützte Tiere:

Das Osterholz stellt im Bereich der Haldenerweiterungsfläche einen Landlebensraum für mehrere, nicht planungsrelevante, Amphibienarten dar. So wandern im Durchschnitt 400 bis 1000 Amphibien jährlich vom Osterholz (Winterlebensraum) in Richtung Hermgesberg (Sommerlebensraum).

Der Gutachter stellt fest, dass durch das Vorhaben nur eine kleine Fläche für die Artengruppe der Amphibien verloren geht und dass sich kein elementarer Lebensraumverlust dadurch ergibt.

Dieser Einschätzung folgt die Verwaltung nicht. Mit einer Größe von etwa 1,3 ha auf dem Gebiet des Kreises Mettmann stellt die temporäre Inanspruchnahme dieses Lebensraumes durch das Vorhaben, dessen Nutzung voraussichtlich mindestens 14 Jahre in Anspruch nehmen wird, bevor die Flächen wiederhergestellt werden, den Verlust eines größeren Lebensraumes für diese Tiere dar. Auch nach der Wiederaufforstung wird es noch eine geraume Zeit dauern, bis der Wald wieder die Biotopfunktionen und -wertigkeiten aufweist, um den Amphibien als optimalen Lebensraum zur Verfügung zu stehen, wie heute.

Um durch die Arbeiten im Haldenerweiterungsbereich das Tötungsrisiko zu minimieren, schlägt der Gutachter vor, die Planfläche der Haldenerweiterung mit einem KrötENZAUN einzuschließen, um die Amphibien auf der Haldenerweiterungsfläche abfangen und um eine Zuwanderung unterbinden zu können. Entlang des Fangzauns sollen Fangemier installiert werden, die ab dem Frühherbst täglich kontrolliert werden. Gefangene Tiere sollen umgehend außerhalb des Zaunes in die Freiheit entlassen werden. Weitere Vermeidungs- oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen werden nicht vorgeschlagen.

Es ist festzustellen, dass der Lebensraumverlust für die Amphibien nicht unerheblich ist. Allein das Aussperren der Tiere durch Fangzäune ist nicht ausreichend. In jedem Fall sollten weitere Vorschläge zu Quartierverbesserungsmaßnahmen erarbeitet und umgesetzt werden.

9. Beurteilung der geplanten Maßnahme:

Gegen das Vorhaben bestehen aus planungs- und naturschutzrechtlichen Gründen die oben ausgeführten Bedenken, die im Verfahren vorgebracht werden sollen. Es handelt sich bei den Flächen im Osterholzer Wald teilweise um wertvolle Baumbestände sowie schwer ersetzbare Lebensräume und Naherholungsflächen (LSG, alter Buchenwald, Erholungswald, Halde grenzt an den sehr naherholungsbedeutsamen Milchweg etc.), die erhaltenswert sind.

Anlagen

1. Übersicht Abbau- und Aufschüttungsflächen der Kalkwerke Oetelshofen
2. Aktuelle Situation und Darstellung der Haldenerweiterung
3. Fotos der Waldsituation vor Ort
4. Fotos der Waldsituation vor Ort
5. Regionalplandarstellung und Haldenerweiterungsfläche inkl. Schutzwall
6. Flächennutzungsplan
7. Landschaftsplan